



Übersendung zum Zwecke  
der Zustellung

Stadt Lemgo
Eing. 19. FEB. 1981
Abt. ... Amt. ...

OBERVERWALTUNGSGERICHT  
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

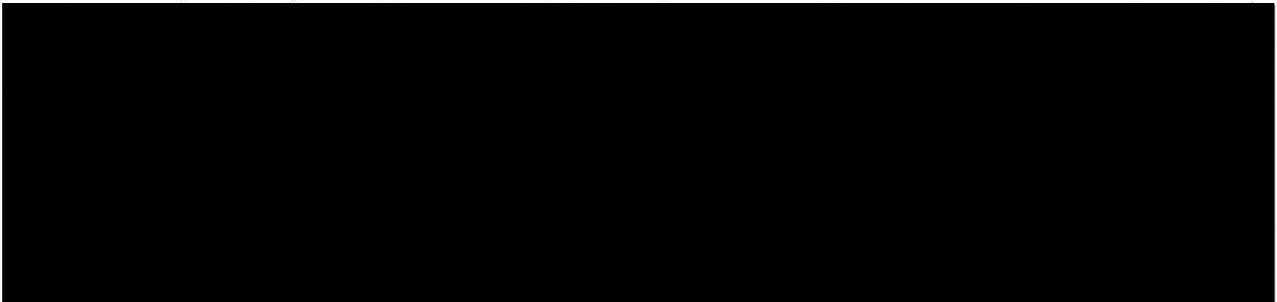
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11a NE 6/80

In dem Normenkontrollverfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.



- Antragsteller -

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Werner und Kokerbeck,  
Osterstraße 45, 4902 Bad Salzufflen 1, -

g e g e n

die Alte Hansestadt Lemgo, vertreten durch ihren Stadtdirektor,  
Lemgo 1,

- Antragsgegnerin -

wegen Entscheidung über die Gültigkeit eines Bebauungsplans

Beteiligter: Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim  
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-  
Westfalen, Düsseldorf, Innenministerium,

hat der 11a Senat

auf die mündliche Verhandlung

vom 19. Januar 1981

durch

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht N o l l ,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht S t a n g e ,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. S c h l a f ,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. O e h m k e ,  
den Richter am Verwaltungsgericht O t t e

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan Nr. 01/07 "Franz-Liszt-Straße"  
der Alten Hansestadt Lemgo (Satzungsbeschuß  
vom 19. Dezember 1977) ist insoweit ungültig,  
als er eine Gemeinbedarfsfläche für den Bereich  
der Wallschule (Flurstücke 149 und 232 bis 237)  
ausweist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des  
Verfahrens.

#### T a t b e s t a n d :

Die Antragsteller sind Eigentümer von Grundstücken, die in  
Flur 5 der Gemarkung Lemgo in der Kernstadt der Antragsgegnerin  
gelegen sind. Die nähere Umgebung ist vorwiegend mit Einfamilien-  
häusern bebaut. Außerdem befinden sich in der Nachbarschaft die  
Anlagen der Marianne-Weber-Schule und der Wallschule. Die Grund-  
stücke der Antragsteller grenzen unmittelbar an das bestehende  
Gelände der letzteren Schule an. Sie liegen im Bereich des Be-  
bauungsplans Nr. 01/07 "Franz-Liszt-Straße", der Gegenstand des  
vorliegenden Normenkontrollverfahrens ist. Der Plan weist die  
Grundstücke der Antragsteller als Teile einer Gemeinbedarfs-  
fläche mit Festsetzung als Schule aus.

Für den Bereich dieses Plans hatte der Rat der Antragsgeg-  
nerin bereits am 13. März 1967 einen Aufstellungsbeschuß ge-  
faßt. Der anschließend erarbeitete Entwurf eines Bebauungsplans  
ist in der Folgezeit öffentlich ausgelegt worden. Aufgrund eines  
entsprechenden Ratsbeschlusses vom 15. November 1976 erfolgte in  
der Zeit vom 13. Dezember 1976 bis 13. Januar 1977 eine erneute  
Offenlegung. Dem Planentwurf war folgende Begründung beigefügt:

"Durch

"Durch den vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) erforderlichen Maßnahmen gebildet werden.

Der Bebauungsplan beinhaltet vorwiegend Festsetzungen für Wohnbauflächen und Verkehrsflächen.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen, betragen... Davon entfallen auf die Gemeinde Kosten in Höhe von etwa 1.200 000,-- DM."

Der Bebauungsplan ist am 19. Dezember 1977 - unter Berücksichtigung eines Teiles der erhobenen Anregungen und Bedenken - als Satzung beschlossen worden. Er ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 31. Mai 1978 genehmigt und durch Bekanntmachung vom 10. Juli 1978 in Kraft gesetzt worden. In der Bekanntmachungsanordnung vom 13. Juni 1978 ist der Wortlaut der Genehmigungsverfügung mit folgenden einleitenden Worten wiedergegeben:

"Bebauungsplan Nr. 01/07 für das Gebiet 'Franz-Liszt-Straße' im Stadtteil Lemgo.

Der Regierungspräsident in Detmold hat mit nachstehender Verfügung den vom Rat der Stadt Lemgo am 19. Dezember 1977 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 01/07 genehmigt..."

Die Antragsteller machen im wesentlichen geltend: Die planerische Ausweisung ihres Grundstücks als Gemeinbedarfsfläche verletze das Abwägungsgebot; dem Plan sei keine ausreichende Begründung beigelegt.

Sie beantragen,

den Bebauungsplan Nr. 01/07 "Franz-Liszt-Straße" der Antragsgegnerin (Satzungsbeschluss vom 19. Dezember 1977) insoweit für ungültig zu erklären, als er die Grundstücke der Antragsteller (Parzelle 232 der Antragsteller Hoener und Leweke, Parzelle 236 des Antragstellers Böhmer und Parzelle 149 der Antragstellerin Kracht) als Gemeinbedarfsfläche ausweist.

Die

Danach hätte  
zentralen  
ben hat

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Normenkontrollantrag zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin betreffend die Aufstellung des angefochtenen Bebauungsplans verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Normenkontrollantrag hat Erfolg.

Er ist gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960, BGBI I 17, idF des Gesetzes vom 24. August 1976, BGBI I 2437 (VwGO), zulässig. Insbesondere haben die Antragsteller in absehbarer Zeit durch die Anwendung des Bebauungsplans Nr. 01/07 Nachteile im Sinne des § 47 Abs. 2 VwGO zu erwarten. Der Plan berührt u.a. die schutzwürdigen Belange der Antragsteller, indem er deren Grundstücke - abweichend von der bisher ausgeübten bzw. zulässigen Nutzung - als Flächen für den Gemeinbedarf ausweist. Die Folgewirkungen dieser Planung, die u.a. die Möglichkeit einer Enteignung einschließt, gehören zum notwendigen Abwägungsmaterial.

Der somit zulässige Antrag ist auch begründet. Der angefochtene Bebauungsplan ist bereits deswegen ungültig, weil die beigefügte Begründung nicht den Anforderungen gem. § 9 Abs. 8 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes idF vom 18. August 1976, BGBI I 2256 (BBauG 1976), genügt. Es mag auf sich beruhen, ob die am 9. Dezember 1976 für das Offenlegungsverfahren erstellte Begründung des Planentwurfs von dem Satzungsbeschluß des Rates mit erfaßt worden ist und ob eine solche Übernahme der Entwurfsbegründung ausnahmsweise zulässig war. Jedenfalls genügt der Inhalt dieser Begründung nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Gem. § 9 Abs. 8 Satz 2 BBauG 1976 sind in der erforderlichen Begründung Ziele und Zwecke des Bebauungsplans darzulegen.

Danach

Danach hätte die Antragsgegnerin zumindest in groben Zügen die zentralen Punkte anführen müssen, die Anlaß zu der Planung gegeben haben und (oder) als Leitziele der Planung anzusehen waren.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 7. Mai 1971 - IV C 76.68 - „Baurechtssammlung (BRS) Bd. 24 Nr. 15 sowie Beschluß vom 22. September 1973 - IV B 53/73 -, BRS Bd. 27 Nr. 8 (beide Entscheidungen zur alten Fassung des § 9 Abs. 6 Satz 1 BBauG 1960)

Stattdessen sind hier im wesentlichen der Wortlaut des § 8 Abs. 1 BBauG 1976 wiedergegeben und allgemeine Hinweise auf die Art der planerischen Ausweisungen gegeben worden, wobei die Ausweisung der umfangreichen Gemeinbedarfsflächen nicht einmal erwähnt worden ist. Aufbau und Formulierung der Begründung entsprechen nahezu vollständig den Begründungen zu anderen Bebauungsplänen der Antragsgegnerin, welche Gegenstand der Verfahren 11a NE 33/78 und 11a NE 38/78 waren. Dies zeigt, daß die Darlegungen der Antragsgegnerin vom 9. Dezember 1976 für die Betroffenen keinen konkreten Informationswert besitzen. Selbst wenn man die Ratsprotokolle hinzuzieht, lassen sich keine Informationen über die zentralen Punkte der Planung gewinnen. Die Beratungen des Rates der Antragsgegnerin über die erhobenen Bedenken und Anregungen befassen sich lediglich mit den Festsetzungen für die einzelnen Grundstücke der Einwendungserheber; sie lassen das dem Plan zugrundeliegende Gesamtkonzept nicht erkennen.

Der Verstoß gegen § 9 Abs. 8 Satz 1 und 2 BBauG 1976 ist nicht etwa gem. §§ 183 f Abs. 2 iVm § 155 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes idF des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979, BGBl I 949 (BBauG 1979), unbeachtlich. Die letztere Vorschrift erklärt nicht das völlige Fehlen einer Begründung für unschädlich, sondern betrifft nur die Fälle, in denen eine unvollständige Begründung beigelegt ist. Sie setzt dabei voraus, daß wenigstens im Ansatz eine konkrete Aussage über zumindest eine der dem Plan zugrundeliegenden wesentlichen Erwägungen getroffen worden ist.

Vgl.

Vgl. Urteil des Senats vom 24. November 1980  
- 11a NE 1/78 - (zur Veröffentlichung bestimmt)  
sowie Beschluß vom 3. Dezember 1980 - 11a NE  
33/78 -.

Ziel  
Sch  
Gr

Auch diesen Mindestanforderungen genügt der vorliegende Bebauungsplan nicht. In der Begründung vom 9. Dezember 1976 ist keine der Fragen, die Anlaß zur Aufstellung gerade des Bebauungsplans Nr. 01/07 gegeben haben, angesprochen worden. Anstehende Interessenkonflikte werden weder erörtert noch die für ihre Lösung für maßgeblich erachteten Erwägungen offenbart. Die allgemein gehaltenen Darlegungen der Antragsgegnerin stellen daher der Sache nach keine - nur unvollständige - Begründung dar.

Es mag auf sich beruhen, ob sonstige Willensbekundungen der Gemeinde eine Begründung zumindest in der Weise "anzureichern" vermögen, daß zumindest der Grad der "Unvollständigkeit" im Sinne des § 155 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBauG 1979 erreicht wird. Jedenfalls können die Beratungen über die Bedenken und Anregungen auch unter diesem Gesichtspunkt nicht bedeutsam werden, da sie - wie bereits ausgeführt - lediglich einzelne Festsetzungen für einzelne Grundstücke erläutern, ohne die Grundkonzeption der Planung anzusprechen. Der somit beachtliche Verstoß gegen den Begründungszwang führt zur Ungültigkeit des angefochtenen Bebauungsplans.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1971, aaO.

Aus diesen Gründen hat der Normenkontrollantrag Erfolg. Dabei war - über den Antrag hinaus - der gesamte Bereich der Gemeinbedarfsfläche für ungültig zu erklären, da insoweit ein untrennbarer Regelungszusammenhang besteht.

Vgl. zu dieser Frage: Beschluß des 10a Senats vom 16. Januar 1980 - 10a NE 46/78 - mwN.

Die zur Überprüfung gestellten Festsetzungen für die Grundstücke der Antragsteller bilden mit den Ausweisungen der übrigen Flächen für Gemeinbedarf eine unauflösliche Einheit. Das

Ziel

Ziel der Antragsgegnerin, die Wallschule als Teil eines größeren Schulzentrums zu erweitern, ließe sich ohne Einbeziehung der Grundstücke der Antragsteller nicht sinnvoll verwirklichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Noll            Stange            Dr. Schlaf            Dr. Oehmke            Otte

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 60.000,-- DM festgesetzt.

Noll            Stange            Dr. Schlaf            Dr. Oehmke            Otte

**Ausgefertigt**

Münster (Westf.), den 16. FEB. 1981

*B. Schumann*  
Verwaltungsgerichtsangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

